

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5463

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Gebührenreglement, Änderung

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Gebühren erfordern, soweit es sich nicht um reine Kanzleigebühren (Kopien etc.) handelt, eine Regelung auf Reglementsstufe, d. h. durch die Legislative.

Da Gebührenreglementsänderungen jeweils einen Beschluss des Parlaments erfordern, werden notwendige Änderungen gesammelt und nach Möglichkeit zu höchstens einer Vorlage pro Jahr zusammengefasst, auch wenn die einzelnen Änderungen inhaltlich keinen direkten Zusammenhang haben. Da nicht ausgeschlossen war, dass die neue Kurtaxenverordnung noch eine Ergänzung im Gebührenreglement (Rechtsgrundlage für die Überbindung der Montagekosten der Schilder an den Liegenschaften mit Übernachtungsmöglichkeiten auf die Beherbergenden) erfordert, sind sämtliche Bereiche gebeten worden, ihren Änderungsbedarf im Gebührenreglement (GebR) ebenfalls zu melden. Die Kurtaxenverordnung erfordert nun keine Ergänzung des Gebührenreglements. Die verbleibenden Änderungen sind von untergeordneter Bedeutung, weshalb der Gemeinderat darauf verzichtet, das Geschäft noch mündlich zu präsentieren.

Die einzelnen beantragten Änderungen

Artikel 14

Die Zuständigkeit für Gebührenerlasse ist nicht ausschliesslich im Kommissionenreglement geregelt, sondern auch in andern Gemeindeerlassen, insbesondere der Organisationsverordnung. Artikel 14 wird deshalb entsprechend präzisiert.

Artikel 16a neu

Bei der Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und damit der Entlastung der Gemeinden von Vormundschaftsaufgaben blieb die Anordnung von Erbschaftsinventaren und Erbschaftsverwaltungen Sache der Gemeinden. Für die Gebühren für entsprechende Verfügungen sind die Verordnung über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. die Bestimmungen des Gebührenreglements für Testamentseröffnungen herangezogen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit rechtfertigt es sich jedoch, diesen Bereich im Gebührenreglement separat zu regeln.

Artikel 24 Absätze 2 und 3

Da die Bewilligung und die Kontrolle von Spielautomaten nicht mehr Sache der Gemeinde sind, können die Absätze 2 und 3 von Artikel 24 aufgehoben werden.

Artikel 31

Seit dem 1. August 2019 laufen die Waffenerwerbsgesuche nicht mehr über die Gemeinden, sondern direkt über den Kanton. Artikel 31 kann aufgehoben werden.

Artikel 33 Absatz 6

Nichteintretensentscheide, ein Bauabschlag oder auch eine Abschreibungsverfügung in einem Baubewilligungsverfahren lassen sich nicht (mehr) durch Standardverfügungen erledigen, sondern erfordern gezielte Formulierungen und Begründungen im Einzelfall durch den Bauverwalter oder seine Stellvertreterin, weshalb die höhere Aufwandgebühr II angemessen ist.

Artikel 34 Absätze 1 und 3

Absatz 1 enthält eine ausschliesslich formelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Publikationsorgans der Gemeinde. Auch die Leitverfügung oder das Einholen von Amts- und Fachberichten in Baubewilligungsverfahren (Absatz 3) kann nicht standardisiert erfolgen, sondern erfordert spezielles Fachwissen, weshalb neu auch hier die höhere Aufwandgebühr II vorgesehen wird. Zudem wird ein Verschieb korrigiert.

Artikel 36 Absätze 3 und 4

Der Amtsbericht zum Gewässerschutz (Absatz 4 Buchstabe b) wird durch die Fachstelle Siedlungsentwässerung der Industriellen Betriebe Interlaken erstellt und kann im Gebührenreglement gestrichen werden. Unter Absatz 2 Buchstabe d fällt nicht nur die Beanspruchung von Strassenterrain, sondern generell von öffentlichem Terrain. Zudem werden Bewilligungen für Grabenaufbrüche ergänzt. Zu Absatz 4 kann auf die Ausführungen zu Artikel 33 Absatz 6 und Artikel 34 Absatz 3 verwiesen werden.

Artikel 41

Im Gegensatz zu weiter oben erwähnten Arbeiten erfolgt die Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren standardisiert, weshalb hier die tiefere Aufwandgebühr I zur Anwendung kommen kann.

Artikel 42

Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin, die Kontrolle des Kanalisations- und Wasseranschlusses durch die Industriellen Betriebe Interlaken, weshalb diese Arbeiten in Artikel 42 gestrichen werden können.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. März 2020 in Kraft, d. h. den ersten Monatsersten dreissig Tage nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderats.

Finanzielles

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen werden zu keiner merklichen Veränderung der Gebühreneinnahmen führen.

Antrag:

Die Änderung der Artikel 14, 16a, 24, 31, 33, 34, 36, 41 und 42 des Gebührenreglements vom 1. Juli 2008 wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. März 2020 in Kraft.

Interlaken, 18. Dezember 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

Gebührenreglement

(Änderung)

28. Januar 2020

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliesst:

I.

Das Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 14 Erlass

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Gebühr auf Gesuch hin erlassen werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Kommissionenreglement **und weiteren Gemeinderlassen**.

Artikel 16a (neu) Erbschaftsinventar und Erbschaftsverwaltung

1 Anordnung eines Erbschaftsinventars und/oder einer Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
2 Verzicht auf Anordnung eines Erbschaftsinventars bei einem Rohvermögen unter CHF 10'000.—	CHF 50.— kostenlos

Artikel 24 Handel und Gewerbe

1 Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons oder zu Umbaugesuchen	Aufwandgebühr I
2 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten (aufgehoben)	Aufwandgebühr I
3 Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten (aufgehoben)	nach Ansatz Kanton
4 Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
5 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
6 Betriebsbewilligung für Glacévelos, pro Saison	CHF 200.—
7 Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr

Artikel 31 ~~Waffenerwerbsschein~~

~~Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt) ————— Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts aufgehoben~~

Artikel 33 Erfassen und Prüfen von Baugesuchen

1 Voranfrage	Aufwandgebühr II
2 Administrative Erfassung des Baugesuches	Aufwandgebühr I
3 Formelle und materielle Prüfung des Baugesuches	Aufwandgebühr II
4 Kontrolle der Bauprofile	Aufwandgebühr II

- | | |
|---|--------------------|
| 5 Rückweisung zur Verbesserung | Aufwandgebühr II |
| 6 Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr † II |

Artikel 34 Bekanntmachung, Auflage

- | | |
|---|------------------|
| 1 Veröffentlichung im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger und/oder Amtsblatt | Aufwandgebühr I |
| 2 Mitteilung an die Nachbarinnen/Nachbarn | Aufwandgebühr I |
| 3 Leitverfügung, Einholen von Amts- und Fach berichten berichten | Aufwandgebühr II |

Artikel 36 Bauentscheid

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1 Behandlung in Baukommission | Aufwandgebühr II |
| 2 Amtsbericht und Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| 3 Weitere Bewilligungen: | |
| a) ... | |
| b) Amtsbericht Gewässerschutz (aufgehoben) | Aufwandgebühr II |
| c) Strassenanschlussbewilligung | Aufwandgebühr II |
| d) Beanspruchung Strassenterrain öffentliches Terrain und Grabenaufbrüche | Aufwandgebühr II |
| 4 Ausfertigen und Eröffnen des Bauentscheides | Aufwandgebühr † II |

Artikel 41 Baubeginn

- | | |
|---|-------------------|
| Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren | Aufwandgebühr † I |
|---|-------------------|

Artikel 42 Kontrollen

- | | |
|---|------------------|
| Kontrollen auf der Baustelle wie Schnurgerüstabnahme , Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss , Schutzraumabnahme, Schlussabnahme usw. | Aufwandgebühr II |
|---|------------------|

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 2020 in Kraft.